

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 2/2020

9. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Bekanntmachung des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen über die Errichtung der Clearingstelle nach § 10a Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) Az.: SK.GSBB-5208/78 vom 19. Dezember 2019 11

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erstattung der Kostenpauschale nach § 10a des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (VwV Kostenerstattung) vom 18. Dezember 2019 12

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderrichtlinie Aussteigerprogramm vom 18. Dezember 2019 17

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Kommunale Prävention vom 18. Dezember 2019 18

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderrichtlinie Fanprojekte vom 18. Dezember 2019 19

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos der Afrikanischen Schweinepest durch Erstattung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild (VwV Trichinenuntersuchung Schwarzwild) Vom 17. Dezember 2019 20

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Genehmigung nach dem Verpackungsgesetz Az.: 45-8601/17/13 vom 18. Dezember 2019 22

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an die Erzeugergemeinschaft Soja w.V. Az.: 20-1132/10/121 vom 16. Dezember 2019 24

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Werner Poller Stiftung“ Gz.: 20-2245/627/1 vom 17. Dezember 2019 25

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 17. Dezember 2019 26

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Plotitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 32

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über die Verlegung des Amtssitzes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 13. Dezember 2019 34

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vom 18. Dezember 2019 34

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische
Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung
der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach vom
18. Dezember 2019 35

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach 35

Sächsische Staatsregierung

Bekanntmachung des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen über die Errichtung der Clearingstelle nach § 10a Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)

Az.: SK.GSBB-5208/78

Vom 19. Dezember 2019

§ 10a Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung lautet wie folgt:

„Beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen wird eine Clearingstelle eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, zwischen dem Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln und auf eine gütliche Einigung über Art und Umfang der Leistung sowie Verfahrensfragen hinzuwirken. Der Leistungserbringer kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Clearingstelle gehören ein Vertreter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, ein Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe, zwei Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und jeweils ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen sowie der Verbände privater Anbieter sozialer Dienste in Sachsen an. Das Votum der Clearingstelle ist schriftlich zu dokumentieren. Das Recht, einen förmlichen Rechtsbehelf zu erheben, bleibt unberührt.“

Zur Umsetzung dieser Regelung wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 beim Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

eine Geschäftsstelle eingerichtet, welche die Tätigkeit der Clearingstelle koordiniert und unterstützt.

Clearingbegehren für ab 1. Januar 2020 entstehende Streitigkeiten im Einzelfall zwischen Leistungsberechtigten und den Trägern der Eingliederungshilfe nimmt die Geschäftsstelle schriftlich, zur Niederschrift oder mittels Online-Formular unter www.clearingstelle.sachsen.de/online-beschwerde entgegen.

Kontakt

Postanschrift:
Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Clearingstelle nach SächsAGSGB
Archivstraße 1
01097 Dresden

Besucheranschrift:

Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Clearingstelle nach SächsAGSGB
Albertstraße 10
01097 Dresden

E-Mail: clearingstelle@sk.sachsen.de

Dresden, den 19. Dezember 2019

Der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Pöhler

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Erstattung der Kostenpauschale nach § 10a

des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

(VwV Kostenerstattung)

Vom 18. Dezember 2019

I.

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt, unbeschadet der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, das Verfahren zur Erhebung des entstandenen durchschnittlichen Aufwands je untergebrachten Ausländer sowie des Gesamtaufwands, zur Festsetzung des zu erstattenden Betrages sowie zum Abrechnungs- und Prüfverfahren für die Auszahlung der Quartalsabschläge und Schlussabrechnungen nach § 10a Absatz 1 bis 4 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

II.

Untergebrachte Personen im Sinne des § 10a

des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Als untergebracht zählen Ausländer im Sinne von § 5 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes, die nach § 7 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes einer unteren Unterbringungsbehörde zugewiesen wurden, sowie Ausländer im Sinne von § 5 Nummer 3 bis 5 und 7 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes und

1. in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen tatsächlich oder
2. vorübergehend, gegebenenfalls auch in anderen Landkreisen oder Kreisfreien Städten, in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder entsprechenden Maßnahmen dienen, in Untersuchungshaft, in Zurückschiebungs- oder in Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder in Ausreisegewahrsam nach § 62b des Aufenthaltsgesetzes

untergebracht sind. Nicht berücksichtigt werden Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen.

III.

Abrechnungs- und Prüfverfahren in den

unteren Unterbringungsbehörden

1. Die unteren Unterbringungsbehörden erheben in einem selbst bestimmten geeigneten Verfahren, wie viele der zugewiesenen Personen jeweils zum Monatsende tatsächlich untergebracht sind (Stichtag ist der letzte Arbeitstag).
Die Erhebung muss, ebenso wie ein Nachtrag oder eine Korrektur, eine personengenaue Erfassung (Name, Vor-

name, Geburtsdatum) der untergebrachten Person zum Stichtag enthalten und soll zusätzlich die Aktennummer der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB-Aktennummer) beinhalten. Von der Angabe der ZAB-Aktennummer kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden. Nicht geeignet sind Erhebungsverfahren, die ausschließlich Anwesenheitsdaten nach Aktenlage erfassen und auf eine Verifizierung der tatsächlichen Anwesenheit verzichten.

Die tatsächliche Anwesenheit der jeweils untergebrachten Personen am Stichtag gilt darüber hinaus auch als verifiziert (Verifizierungsfiktion),

- a) wenn der unteren Unterbringungsbehörde für sie ein Nachweis des persönlichen Kontaktes des Untergebrachten mit asyl-, ausländer- oder unterbringungsrechtlich zuständigen Behördenmitarbeitern oder mit seiner Sozialbetreuung oder rechtlichen Betreuung behördlich oder gerichtlich betrauten Personen (zum Beispiel anlässlich der Auszahlung von Geldleistungen) innerhalb des Kalendermonats, in dem der Stichtag liegt, oder eine andere hinreichende Glaubhaftmachung seiner tatsächlichen Anwesenheit innerhalb dieses Zeitraums im Zuweisungsbezirk (zum Beispiel eine Liegebescheinigung eines Krankenhauses) vorliegt,
- b) wenn für sie eine Lohn-/Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers, deren längstens einen Monat umfassender Abrechnungszeitraum den Stichtag enthält, urschriftlich vorgelegt wird, die eine erlaubte Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5 und 5a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, betrifft,
- c) wenn sie als dezentral in Wohnungen untergebrachte Person eine Erteilung oder Verlängerung einer am Stichtag gültigen Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung von der Ausländerbehörde im Kalendermonat, in dem der Stichtag liegt, oder in den dem Stichtagsmonat vorangehenden zwei Kalendermonaten (bei erlaubt Erwerbstätigen: fünf Kalendermonaten) persönlich entgegengenommen haben oder
- d) wenn mit ihnen als Leistungsempfänger der Regelbedarfsstufen 3a sowie 4 bis 6 des § 3a Absatz 1 beziehungsweise 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes ein Leistungsempfänger nach Regelbedarfsstufen 1 oder 2 des § 3a Absatz 1 beziehungsweise 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, dessen tatsächliche Anwesenheit am Stichtag verifiziert ist oder als verifiziert gilt, als Elternteil in einer

Wohnung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft zusammenlebt.

In Fällen einer der vorgenannten Verifizierungsfiktionen ist in der personengenauen Erfassung ein entsprechender kurzer Vermerk zur Begründung der Entbehrlichkeit der Verifizierung anzubringen.

Erst nach Übermittlung des Erhebungsergebnisses nach Ziffer III Nummer 2 bei der Unterbringungsbehörde vorliegende Nachweise, Glaubhaftmachungen oder Abrechnungen werden im Korrekturweg nur dann berücksichtigt, wenn sie der Unterbringungsbehörde im auf den Stichtag folgenden Kalendermonat vorliegen.

2. Das Ergebnis der Erhebung ist entsprechend Anlage 1 zu erfassen und zusammen mit den Erhebungsunterlagen der höheren Unterbringungsbehörde bis spätestens zum 15. des der Erhebung folgenden Monats zu übermitteln. Die Richtigkeit der Erhebungsunterlagen ist durch die untere Unterbringungsbehörde zu bestätigen.

IV.

Prüfverfahren in der höheren Unterbringungsbehörde

1. Anhand der von den unteren Unterbringungsbehörden übermittelten Erhebung berechnet die höhere Unterbringungsbehörde die Quartalsabschläge und Schlussabrechnungen nach § 10a des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes unter Feststellung der sachlichen Richtigkeit nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, und setzt den zu erstattenden Betrag fest. Auf Nummer 19.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung wird hingewiesen.
2. Die Angaben der unteren Unterbringungsbehörden sind entsprechend der Anlage 2 zu erfassen und jeweils nach Ablauf eines Quartals dem Staatsministerium des Innern bis zum Ende des darauf folgenden Monats zu melden.
3. Die höhere Unterbringungsbehörde führt mindestens einmal im Kalenderjahr Stichprobenkontrollen bei jeder unteren Unterbringungsbehörde durch. Sie prüft die Richtigkeit der Erhebungen in konkreten Einzelfällen und die Zuverlässigkeit des Erhebungsverfahrens. Die Stichproben dürfen sich dabei nicht auf den Abgleich der von den unteren Unterbringungsbehörden übermittelten Anwesenheitsdaten mit dem sich aus der Aktenlage der höheren Unterbringungsbehörde ergebenden Anwesenheitsstatus der jeweiligen Person beschränken, sondern können unter anderem auch Vor-Ort-Kontrollen beziehungsweise -ermittlungen zur tatsächlichen Anwesenheit sowohl in Gemeinschaftsunterkünften als auch in dezentralen Unterbringungsformen für alle, einen Teil oder einzelne der untergebrachten Personen umfassen. Für die Stichprobenkontrollen gelten die Grundsätze der Fachaufsicht. Die Prüftiefe sollte über die tatsächliche Kenntnisnahme der relevanten Verhältnisse einzel-

ner untergebrachter Personen nur dann hinausgehen, wenn die vorhergehende Stichprobenkontrolle oder der aktuelle Abgleich der Aktenlage der höheren Unterbringungsbehörde mit den von der unteren Unterbringungsbehörde übermittelten Anwesenheiten signifikante Beanstandungen ergeben hat beziehungsweise erwarten lässt.

Dem Staatsministerium des Innern ist über das Prüfungsergebnis und die aufgrund des Ergebnisses getroffenen Maßnahmen unaufgefordert zu berichten.

V.

Verfahren nach § 10a des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes zur Erhebung des entstandenen durchschnittlichen Aufwands je untergebrachten Ausländer sowie des Gesamtaufwands

1. Die Landesdirektion Sachsen wird hiermit als höhere Unterbringungsbehörde mit der Ermittlung des entstandenen durchschnittlichen Aufwands je untergebrachten Ausländer sowie des Gesamtaufwands unter Mitwirkung der Landkreise und Kreisfreien Städte durch Erhebung im ersten Quartal des jeweils folgenden Kalenderjahres für die ab einschließlich 2019 abgeschlossenen Kalenderjahre beauftragt.
2. Der Landesdirektion Sachsen wurde für die Durchführung der Ermittlung des Aufwands ein Rechentool des Kostenpauschalen-Gutachters der Vorjahre im Format MS Excel für die Kalenderjahre 2018 und 2019 zur Verfügung gestellt. Es obliegt der Landesdirektion Sachsen, für die Kalenderjahre ab 2020 gegebenenfalls Fortschreibungen des Rechentools oder eine eigenständige gleichwertige Ersatzlösung zu erstellen beziehungsweise erstellen zu lassen. Die für das Jahr 2018 vorgesehenen Felder des Berechnungstools können, zur Glättung insbesondere der grafischen Auswertungsreihen, jeweils mit der durch zwei geteilten Summe der Werte für 2017 und 2019 befüllt werden.
3. Die jeweilige Ermittlung bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten ist in der Differenzierung der Produkte und Konten entsprechend dem Erhebungsbogen für 2016/2017 vorzunehmen (Datei „180112_Fragebogen Fiwi Asyl_V2.xlsx“). Die dortigen Erläuterungen sind entsprechend für die zukünftigen Erhebungen gültig.
4. Die Landesdirektion Sachsen kann sich zur Aufwandsermittlung Dritter bedienen.
5. Ferner wird die Landesdirektion Sachsen hiermit beauftragt, beginnend mit dem Kalenderjahr 2019, mittels der durchschnittlichen Zahl der an den Monatsenden des abgeschlossenen Kalenderjahres untergebrachten Ausländer den durchschnittlichen Aufwand je untergebrachten Ausländer im Freistaat Sachsen insgesamt zu ermitteln und das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis der Ermittlung nach Ziffer V Nummer 1 dem Staatsministerium des Innern bis jeweils zum 15. April des dem betroffenen Kalenderjahr folgenden Jahres zu übermitteln.
6. Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden Arbeitshinweise zur Frage der Berücksichtigungsfähigkeit bestimmter Kostenfaktoren als erstattungsfähiger Aufwand beziehungsweise gegenzurechnende Einnahme im Rahmen der Erhebung erteilen. Dabei sind die bereits vom Kostenpauschalen-Gutachter der Vorjahre angewandten

Berücksichtigungskriterien fortzuschreiben. Soweit die Berücksichtigung von Kostenfaktoren die Bejahung oder Verneinung ihrer Eigenschaft als Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz voraussetzt, wird für die Einstufung als nicht berücksichtigungsfähig das Einvernehmen mit der für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörde hergestellt.

VI.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Kostenerstattung vom 5. Februar 2008 (SächsABl. S. 327), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 4. November 2015 (SächsABl. S. 1594) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. S. S 339), außer Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Anlagen

Anlage 1

(zu Ziffer III Nummer 2)

Erfassungsmonat (Monat/Jahr):

Landkreis/Kreisfreie Stadt:

Anzahl leistungsberechtigter Personen gemäß Ziffer II der VwV Kostenerstattung in Verbindung mit § 10a Absatz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG), Ziffer III Nummer 1 der VwV Kostenerstattung

Aufgenommene und untergebrachte Personen im Sinne von § 5 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 SächsFlüAG	
--	--

Anzahl leistungsberechtigter Personen gemäß Ziffer II der VwV Kostenerstattung in Verbindung mit § 10a Absatz 6 SächsFlüAG

Aufgenommene und untergebrachte Personen im Sinne von § 5 Nummer 4 SächsFlüAG, soweit der Erstattungsanspruch gemäß § 10a Absatz 6 SächsFlüAG besteht	
---	--

Die Unterbringungsbehörde erklärt, dass die gemeldeten und in der personenbezogenen Auflistung enthaltenen Personen zum Stichtag tatsächlich untergebracht sind und den Voraussetzungen der VwV Kostenerstattung entsprechen.

Ort, Datum: _____

(Unterschrift, Funktion)

Anlage 2

(zu Ziffer IV Nummer 2)

Erfassungsmonat (Monat/Jahr):

Anzahl leistungsberechtigter Personen gemäß Ziffer II der VwV Kostenerstattung in Verbindung mit § 10a Absatz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG), Ziffer III Nummer 1 Satz 1 der VwV Kostenerstattung

Aufgenommene und untergebrachte Personen im Sinne von § 5 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 SächsFlüAG	
--	--

Anzahl leistungsberechtigter Personen gemäß Ziffer II der VwV Kostenerstattung in Verbindung mit § 10a Absatz 6 SächsFlüAG

Aufgenommene und untergebrachte Personen im Sinne von § 5 Nummer 4 SächsFlüAG, soweit der Erstattungsanspruch gemäß § 10a Absatz 6 SächsFlüAG besteht	
---	--

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderrichtlinie Aussteigerprogramm

Vom 18. Dezember 2019

I.

Die Förderrichtlinie Aussteigerprogramm vom 6. Oktober 2009 (SächsABl. S. 1796), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Januar 2013 (SächsABl. S. 119) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, die den Ausstieg von Mitgliedern der rechtsextremistischen Szene in Sachsen nachhaltig begleiten.“

2. Ziffer V Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Personalausgaben. Dabei gelten folgende Entgeltgruppen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Obergrenze:
 - abgeschlossene Berufsausbildung – EG 7, Stufe 3,
 - abgeschlossene Fachhochschulausbildung – EG 11, Stufe 3,
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung – EG 14, Stufe 3,
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und Führungsfunktion – EG 15, Stufe 3.“
3. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Qualitätsmanagements“ ein Komma eingefügt.
 - bb) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
„f) Nachweise über den beruflichen Bildungsabschluss der im Projekt beschäftigten Mitarbeiter“
 - b) In Nummer 7 wird der bisherige Satz 1 aufgehoben.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Kommunale Prävention

Vom 18. Dezember 2019

I.

Die Richtlinie Kommunale Prävention vom 12. Juni 2018 (SächsABl. S. 811), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer V wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die aus der Zuwendung zu tätigenen Personalausgaben gelten folgende Entgeltgruppen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Obergrenze:
- abgeschlossene Berufsausbildung – EG 7, Stufe 3,
 - abgeschlossene Fachhochschulausbildung – EG 11, Stufe 3,
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung – EG 14, Stufe 3,
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und Führungsfunktion – EG 15, Stufe 3.“
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Ausnahmen von der Förderuntergrenze
Zuwendungen von 10 000 Euro und weniger können im Einzelfall insbesondere gewährt werden für
- Projekte, die kurzfristig auf konkrete regionale Bedarfe reagieren,

- Projekte, die sich auf anlassbezogene lokale Ereignisse oder empirische Befunde beziehen oder
- Projekte, die auf aktuelle Lagen reagieren und in die Gesamtpräventionsstrategie integriert werden.“

2. Ziffer VI wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) Nachweis über den beruflichen Bildungsabschluss des mit Hilfe der Zuwendung finanzierten Personals.“
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderrichtlinie Fanprojekte

Vom 18. Dezember 2019

I.

Die Förderrichtlinie Fanprojekte vom 19. Mai 2008 (SächsABl. S. 811), die durch die Richtlinie vom 11. Juni 2008 (SächsABl. S. 863) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 4.4 und 4.5 werden die Nummern 4.3 und 4.4.
3. Der Nummer 5.2 wird folgende Nummer 5.2.4 angefügt:
„5.2.4 Für die aus der Zuwendung zu tätigen Personalausgaben gelten folgende Entgeltgruppen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als Obergrenze:
 - abgeschlossene Berufsausbildung – EG 7, Stufe 3,
 - abgeschlossene Fachhochschulausbildung – EG 11, Stufe 3,
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung – EG 14, Stufe 3,
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und Führungsfunktion – EG 15, Stufe 3.“

4. In Nummer 6.1 wird nach dem 2. Anstrich folgender Anstrich eingefügt:

„– Nachweis über den beruflichen Bildungsabschluss der im Projekt beschäftigten Mitarbeiter,“

5. Nummer 6.5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Zuwendungen an kommunale Körperschaften finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und für Zuwendungen an die übrigen in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos der Afrikanischen Schweinepest durch Erstattung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild (VwV Trichinenerstattung Schwarzwild)

Vom 17. Dezember 2019

Zur Reduzierung der hohen Wildschweinbestände und des damit verbundenen Eintrags- und Verbreitungsrisikos in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) erlässt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Kostenübernahme der Verwaltungsgebühr „Trichinenuntersuchung Schwarzwild“

1. Jagdausübungsberechtigte und zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 139 vom 30.4.2004, S. 26, L 226 vom 25.6.2004, S. 22, L 46 vom 21.2.2008, S. 50, L 119 vom 13.5.2010, S. 26, L 160 vom 12.6.2013, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1981 (ABl. L 285 vom 1.11.2017, S. 10) geändert worden ist, sind gemäß Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51) verpflichtet, Schwarzwild auf Trichinen untersuchen zu lassen. Für Jagdausübungsberechtigte außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ergibt sich die Verpflichtung zur Trichinenuntersuchung von Schwarzwild aus § 2b Absatz 1 beziehungsweise § 4 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480) in Verbindung mit § 6 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358). Die Untersuchung erfolgt durch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

2. Die Landkreise und Kreisfreien Städte erheben für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild eine Gebühr auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit der laufenden Nummer 66 der Tarifstelle 3.15 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, und der jeweiligen Gebührenverzeichnisse/-regelungen.

3. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz übernimmt aus übergeordneten Gründen der Seuchenprophylaxe die bei den sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten anfallenden Verwaltungsgebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild. Der Erstattungsumfang richtet sich nach dem für die Trichinenuntersuchung Schwarzwild geltenden Verwaltungskostenrecht in entsprechender Anwendung.

4. Die Übernahme der Kosten der Landkreise/Kreisfreien Städte für die Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist zeitlich befristet für Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 durchgeführt werden.

5. Das Verfahren für die Abrechnung der Kosten der durchgeführten Amtshandlungen zur Trichinenuntersuchung Schwarzwild richtet sich nach den Regelungen unter Ziffer II dieser Verwaltungsvorschrift.

II.

Abrechnungsverfahren der Verwaltungskosten Trichinenuntersuchung Schwarzwild

1. Die Landkreise und Kreisfreien Städte rechnen die Verwaltungsgebühren für die durchgeführten Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild gegenüber dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz halbjährlich jeweils zum Stichtag 31. März und 30. September eines Jahres ab. Die Abrechnungen sind bis spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag einzureichen, für das Jahr 2021 spätestens bis zum 28. Februar 2022 (Ausschlussfristen).

2. Die Landkreise und Kreisfreien Städte weisen durch formgebundene dienstliche Erklärung und Belege bei der Abrechnung Kostengrund und -höhe nach. Auch die

sachliche und rechnerische Richtigkeit in Bezug auf die durchgeführte Amtshandlung ist zu erklären. Prüfrechte des Rechnungshofes nach Teil V der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, bleiben unberührt.

III.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Genehmigung nach dem Verpackungsgesetz

Az.: 45-8601/17/13

Vom 18. Dezember 2019

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) wird nachstehende Genehmigung bekannt gegeben:

Auf Antrag der PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 3. April 2019, ergänzt durch die Nachträge vom 5. Juli 2019, 16. Juli 2019, 5. August 2019, 14. Oktober 2019, 5. November 2019, 13. November 2019 und 25. November 2019 ergeht gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) folgender Bescheid:

1. Auf Antrag vom 3. April 2019 wird der Betrieb eines Systems der Antragstellerin auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Bis zum 29. Februar 2020 sind, bezogen auf die Unterwerfungserklärungen zu den zum 31. Dezember 2018 ersatzlos ausgelaufenen beziehungsweise gekündigten Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig, neue Abstimmungsvereinbarungen vorzulegen. Alternativ kann ein Nachweis über die Unterwerfung der Antragstellerin unter eine bestehende Abstimmungsvereinbarung der genannten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgelegt werden.
 - b) Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin bis zum 29. Februar 2020 für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Leistungsverträge vorgelegt wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verpackungen aus den Materialien Glas, Papier, Pappe, Karton (PPK) sowie Kunststoff, Eisenmetallen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen und sonstigen Verbundverpackungen (Leichtverpackungen, LVP), vorzulegen. Die Leistungsverträge, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, sind rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides abzuschließen.
 - c) Werden Leistungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder sind diese Verträge zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bis zum

Ende der Befristung beziehungsweise der jeweils vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Sollten Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die den Erfordernissen des § 22 des Verpackungsgesetzes entspricht. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neue Abstimmungsvereinbarung nicht lückenlos zur alten geschlossen werden kann, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- d) Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle nach § 19 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, so wird dieser Bescheid ohne eine weitere Entscheidung einer Behörde kraft Gesetzes (§19 Absatz 1, Satz 2 des Verpackungsgesetzes) unwirksam.
- e) Die Antragstellerin informiert das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und die übrigen Systeme spätestens zwei Wochen vorher über die Aufnahme des operativen Betriebs.
- f) Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und/oder einem von diesem beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen benötigt werden. Die Antragstellerin gewährleistet, dass dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und/oder den von diesem beauftragten Dritten zu den oben genannten Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen gewährt wird. Die Antragstellerin übermittelt dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unaufgefordert und unverzüglich alle Informationen, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren können.

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 18 Absatz 2 des Verpackungsgesetzes vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des Verpackungsgesetzes erforderlich ist. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den

Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

3. Der Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Hans-Dieter Kowalski
Referatsleiter Wertstoffwirtschaft

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an die Erzeugergemeinschaft Soja w. V.

Az.: 20-1132/10/121

Vom 16. Dezember 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 8. November 2019 auf der Grundlage des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Erzeugergemeinschaft Soja die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w. V.) verliehen. Zweck des Vereins ist es unter anderem, das Angebot der durch die Mitglieder erzeugten Sojamenge zu bündeln, zu verarbeiten und gemeinsam zu vermarkten.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 16. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Werner Poller Stiftung“**

Gz.: 20-2245/627/1

Vom 17. Dezember 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Dezember 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 14. Dezember 2019 errichtete „Werner Poller Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Ellefeld/Vogtland entstanden. Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem beziehungsweise sittlichem Gebiet, insbesondere

die Förderung der Kultur, der Bildung und Erziehung, von Wissenschaft und Forschung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 17. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung

des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

über die Umstufung von Straßen

in der Kreisfreien Stadt Chemnitz

Vom 17. Dezember 2019

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Teilabschnitt der Ortsstraße „Bergweg“ (Bestandsblatt Nummer 1502)/Teilfläche von Flurstück 162/31 der Gemarkung Klaffenbach; beginnend im Schnittpunkt der verlängerten südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 8 der Gemarkung Klaffenbach mit der Straßenachse; endend im Schnittpunkt der verlängerten nördlichen Giebelseite des Wohngebäudes Klaffenbacher Hauptstraße Nummer 13 (Flurstück 9 der Gemarkung Klaffenbach) mit der Straßenachse sowie der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 162/31 und 12/6 der Gemarkung Klaffenbach (Stichstraße) (vgl. Lageplan 1)
Länge: 0,058 km
- 1.2 Teilabschnitt der Ortsstraße „Ostheim“ (Bestandsblatt Nummer 608)/Teilfläche von Flurstück 410/u der Gemarkung Gablenz, beginnend im Schnittpunkt der verlängerten östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 410/t der Gemarkung Gablenz (= Flucht der verlängerten östlichen Gebäudekante des Wohngebäudes „Ostheim“ Nummer 30) mit der Straßenachse; endend im Schnittpunkt der verlängerten östlichen Gebäudekante des Wohngebäudes „Ostheim“ Nummer 34 auf dem Flurstück 410/w der Gemarkung Gablenz mit der Straßenachse (vgl. Lageplan 2)
Länge: 0,031 km
- 1.3 Westlich des Flurstücks 431/5 der Gemarkung Markersdorf gelegener Teilabschnitt der Ortsstraße „Wolgograde Allee“ (Bestandsblatt Nummer 1261), Teilfläche von Flurstück 614 der Gemarkung Markersdorf, beginnend im Schnittpunkt der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 614 und 605/1 der Gemarkung Markersdorf mit der Straßenachse; endend 17 Meter längs der Straßenachse in südlicher Richtung (vgl. Lageplan 3)
Länge: 0,017 km
- 1.4 Teilabschnitt der Ortsstraße „Carl-von-Ossietzky-Straße“/Teilfläche von Flurstück 980/112 der Gemarkung Gablenz (Bestandsblatt Nummer 912), beginnend an der Hauptfahrbahn der Carl-von-Ossietzky-Straße im Bereich der Zufahrt zur neu errichteten Parkfläche; endend an der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flur-

stücke 980/112, 1030/1, 1030/2, alle Gemarkung Gablenz und des Flurstücks 6/16 der Gemarkung Adelsberg (bereits vorhandener öffentlicher Parkplatz; vgl. Lageplan 4)

2. Verfügungen

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) in Gestalt eines Gehweges (Widmungsbeschränkung Fußgängerverkehr) abgestuft.
- 2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) in Gestalt eines Geh-Radweges (Widmungsbeschränkung Fußgänger-/und Radverkehr) abgestuft.
- 2.3 Der unter Ziffer 1.3 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) in Gestalt eines Gehweges (Widmungsbeschränkung Fußgängerverkehr) abgestuft.
- 2.4 Die unter Ziffer 1.4 näher bezeichnete Verkehrsfläche wird zum beschränkt-öffentlichen Weg/Platz (BÖW) in Gestalt einer Parkfläche (Widmungsbeschränkung Ruhender Verkehr) abgestuft.
- 2.5 Neuer Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Kreisfreie Stadt Chemnitz.
- 2.6 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständigen Verfügungen können in der Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Umstufungsverfügungen gelten zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekennnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;

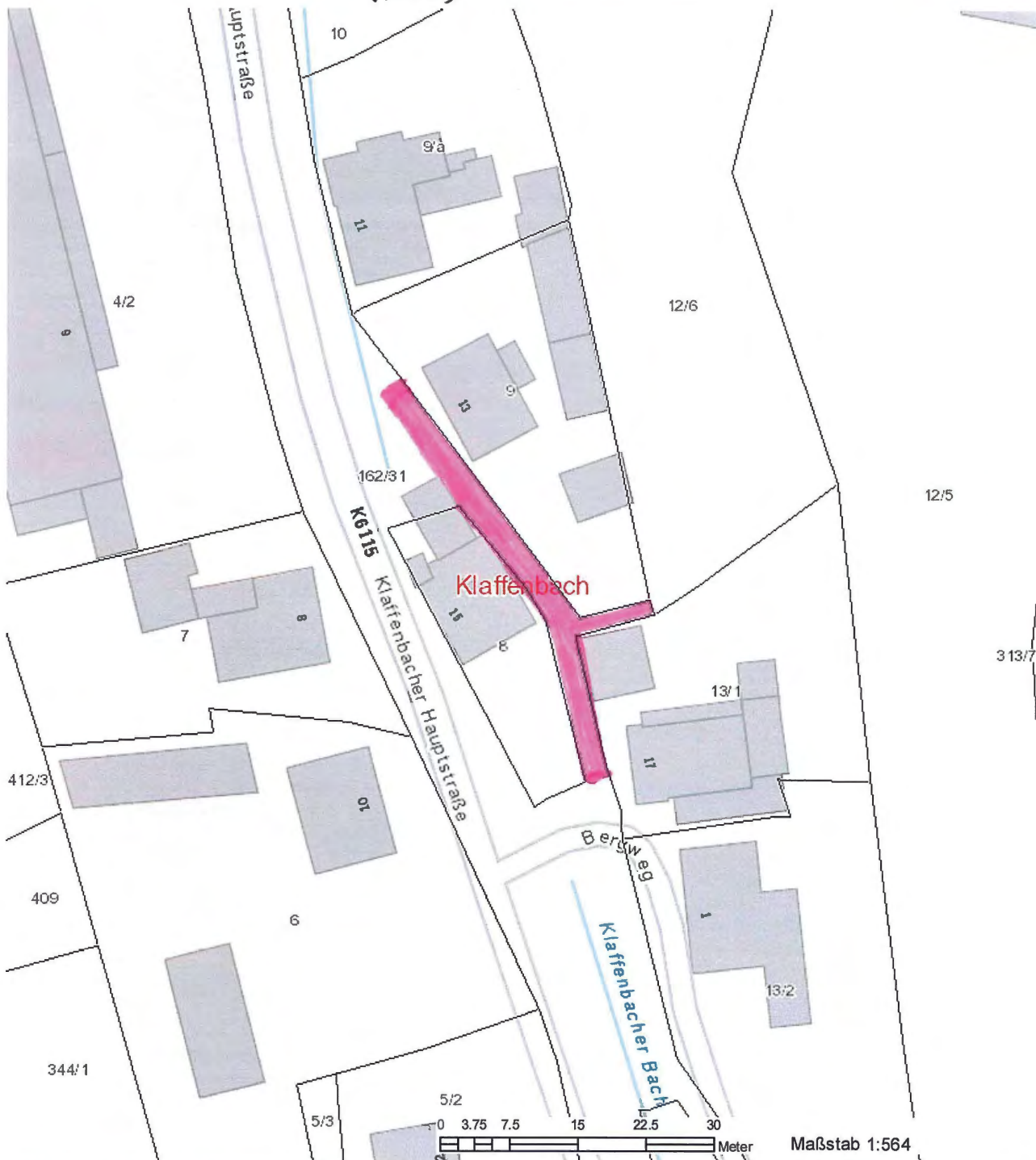
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloß
Vizepräsident
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich

Bergweg Lageplan 1  abzuschneidender Straßenabschnitt (BöW)

16.12.2019



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.
Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: www.geosn.sachsen.de
E-Mail: servicedesk@geosn.sachsen.de

Ostheim Lageplan 2 abzustufender Straßenabschnitt
(BöW)

13.12.2019



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: www.geosn.sachsen.de
E-Mail: servicedesk@geosn.sachsen.de



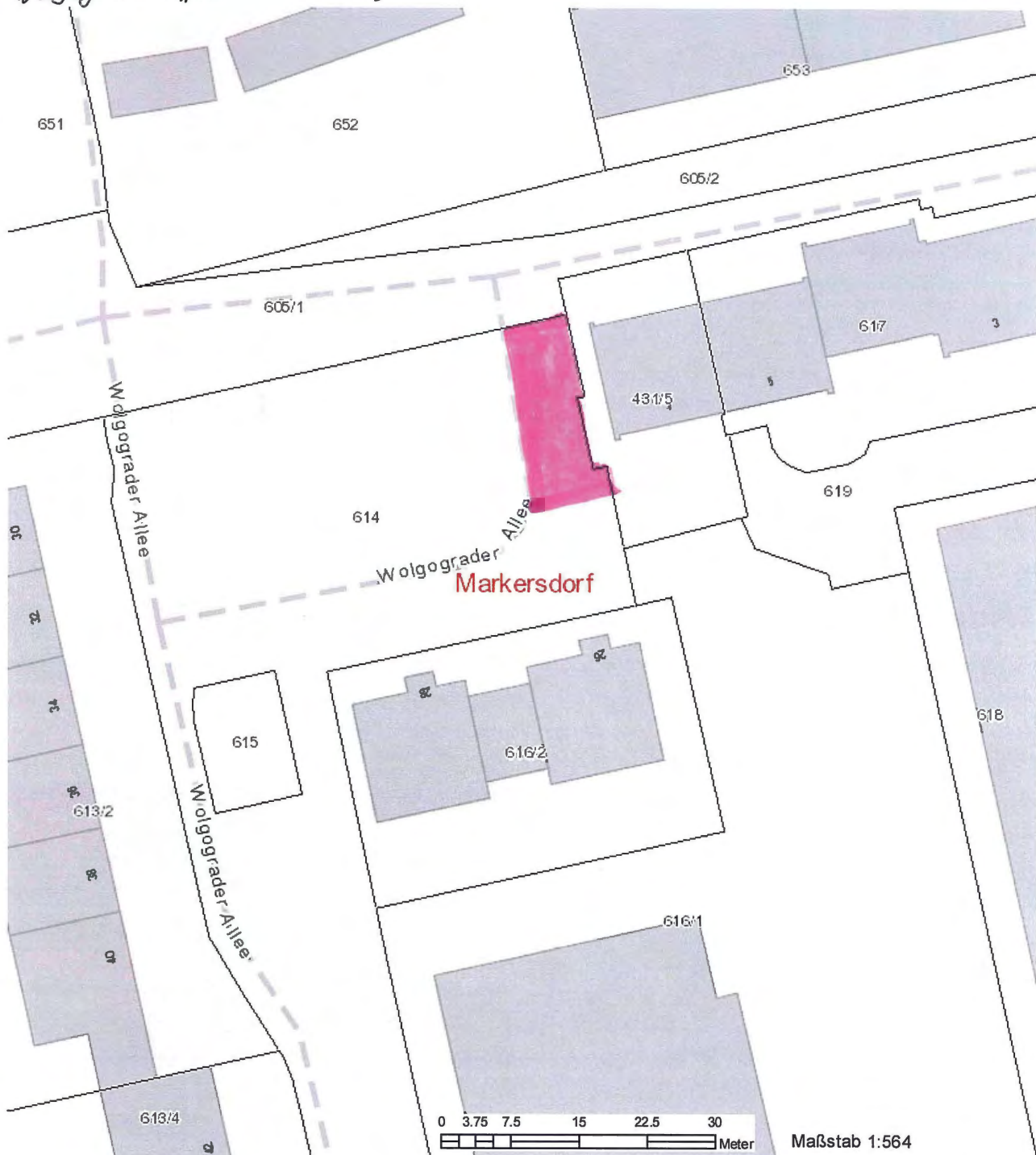
Legenplan 3
Wolgograde Allee

Geoportal Sachsenatlas

 abzustufender Straßenabschnitt
(30W)



16.12.2019



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: www.geosn.sachsen.de
E-Mail: servicedesk@geosn.sachsen.de

sachsen.de

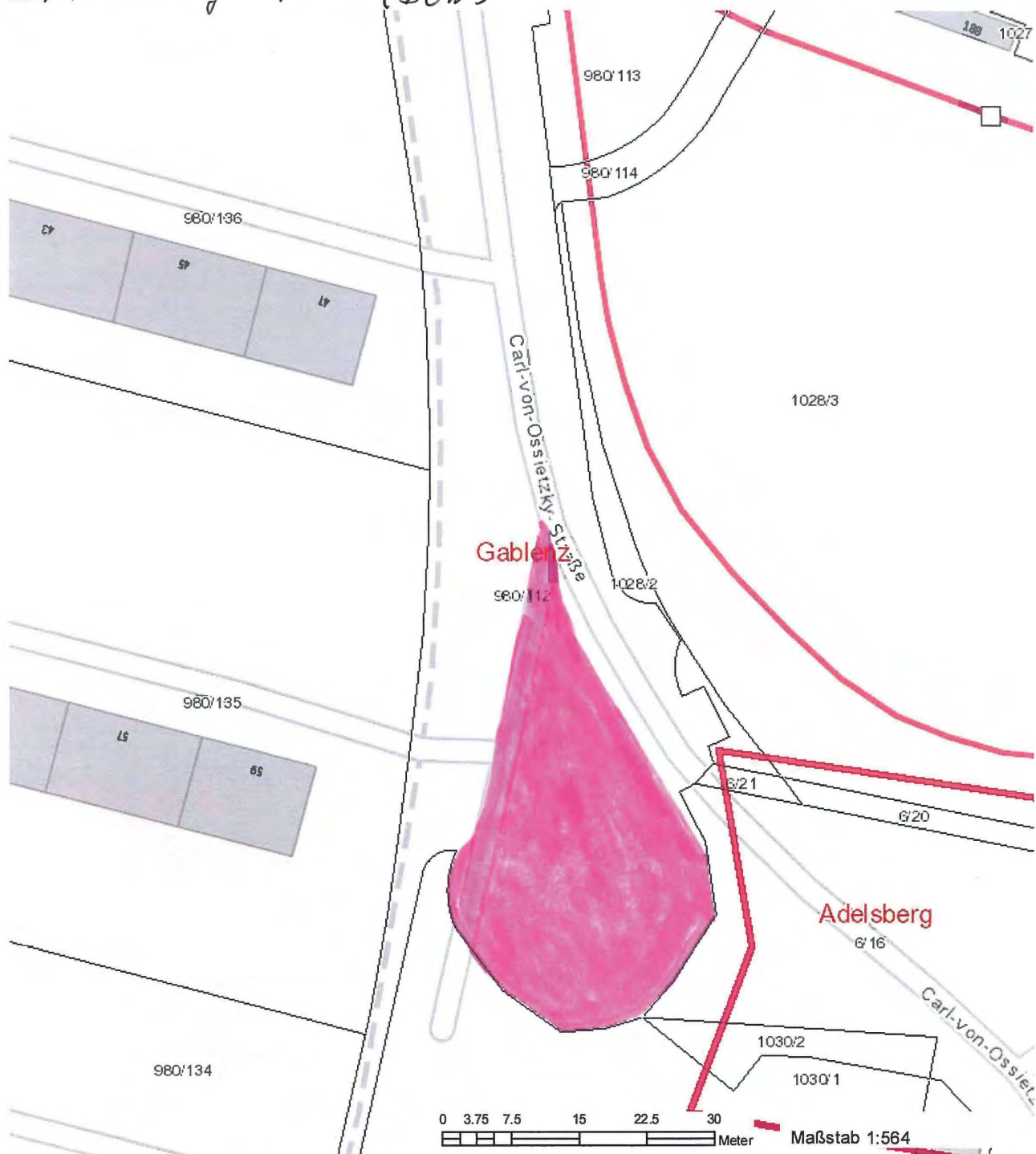
Geoportal Sachsenatlas



17.12.2019

Lageplan 4

Carl-v.-Ossietsky-Straße

abgestufter Straßenebschnitt
(BöW)

Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: www.geosn.sachsen.de
E-Mail: servicedesk@geosn.sachsen.de

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Kiessandtagebau Plotitz“
nach § 5 Absatz 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 18. Dezember 2019**

Die Fritz Peter & Söhne GmbH, Wellerswalder Weg 2a, 04758 Oschatz, hat am 27. August 2018 die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall für die Änderung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben „Kiessandtagebau Plotitz“ beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 3. März 2005 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 24. August 2011 (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt.

Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist der Verzicht auf den geplanten Nassabbau aufgrund eines neuen Kenntnisstands durch Erkundungsbohrungen und -untersuchungen. Der im Nassabbau anstehende Rohstoff ist qualitativ minderwertig und schwer zu verwerten. Durch diesen Verzicht wird die ursprünglich geplante Wiedernutzbarmachung geändert, da nunmehr keine freie Wasseroberfläche entsteht. Der im Trockenschnitt bereits entstandene und zukünftig entstehende Tagebauhohlraum soll vollständig bis zur Geländeoberkante verfüllt werden. Dafür werden hauptsächlich qualitativ geeignete bergbaufremde mineralische Abfälle verwendet.

Mit der Planänderung von 2011 wurde bereits die ursprünglich geplante Eingriffsfläche für den Nassabbau aufgrund von unbelasteten Ablagerungen verringert. Dadurch mussten zudem der Verfüllbereich, die Restgewässerausformung und Teile der Wiedernutzbarmachung angepasst werden.

Eine flächenmäßige Erweiterung liegt sowohl in der Planänderung von 2011 als auch in der hier vorgesehenen Änderung nicht vor.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Da der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls auf den 27. August 2018 datiert ist und damit das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben die Vorschriften des UVP-Gesetzes über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- „Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit für den Kiessandtagebau Plotitz“ vom 27. August 2018 (31 Seiten und 5 Anlagen, Vermessungs- und Ingenieurbüro R. Kluge)

Zu prüfen war, ob aufgrund der geplanten Änderung des Vorhabens (Änderung der Wiedernutzbarmachung aufgrund des Verzichts auf den Nassabbau) und der bereits genehmigten unwesentlichen Änderung (Änderung der Wiedernutzbarmachung aufgrund der Verringerung der Eingriffsfläche des Nassabbaus) Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Durch die geplanten und die bisher genehmigten nicht UVP-pflichtigen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl.

S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 18. Dezember 2019

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Staatsbetriebes
Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
über die Verlegung des Amtssitzes
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Vom 13. Dezember 2019

Aufgrund von § 15 Absatz 1 der Sächsischen Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 3. März 2009 (SächsGVBl. S. 119), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 697) geändert worden ist, gibt der Staatsbetrieb Geobasisinformation und

Vermessung Sachsen bekannt, dass Herr Hans-Peter Keller, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Freistaat Sachsen, zum 1. Januar 2020 seinen Amtssitz von Oschatz nach Leipzig verlegt hat.

Dresden, den 13. Dezember 2019

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführer

**Bekanntmachung
des Staatsbetriebes
Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
über die Bestellung
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Vom 18. Dezember 2019

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen hat für den Freistaat Sachsen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019

(SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, Herrn Dipl.-Ing. Christian Schuster mit Amtssitz in Torgau mit Wirkung vom 15. Dezember 2019 zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach

Vom 18. Dezember 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband Taubenbach mit Bescheid vom 9. Dezember 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach am 5. November 2019 be-

schlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 19. September 2016 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 19. September 2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 18. Dezember 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1 und 26 Absatz 1, 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach am 5. November 2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 19. September 2016 (SächsABl. Nr. 48/2016 S. 1460), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18. Juni 2019 (SächsABl. Nr. 32/2019 S. 1115) und die 2. Änderungssatzung vom 20. August 2019 (SächsABl. Nr. 44/2019 S. 1585) beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat seinen Sitz in 01814 Bad Schandau, Dresdner Straße 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Reinhardtsdorf-Schöna, den 5. November 2019

Ehrlich
Verbandsvorsitzender

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 0351 485 26-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

2. Januar 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.